Anlage 1 zu DS 124/26

Finanzierungsvereinbarung

zwischen

dem Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
vertreten durch den Regionaldirektor Garrelt Duin

- im Folgenden „RVR“ genannt -

und

dem Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
vertreten durch den Landrat Mario Löhr

- im Folgenden: „Gebietskörperschaft“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der RVR hat die Vergabe einer Konzession zum Betrieb des Fahrradverleihsystems „metropolradruhr“ abgeschlossen. Bei der Ausgestaltung des Systems agiert der RVR eigenständig unter Einbeziehung der kommunalen Partner. Es ist vorgesehen, dass der Betreiber einen Betriebskostenzuschuss erhält. Die Kosten hierfür sollen zu einem Teil durch kommunale Partner getragen werden. Die Gebietskörperschaft wird sich nach Maßgabe dieses Vertrags an der Finanzierung des Betriebskostenzuschusses beteiligen.

§ 2 Finanzierungsbeitrag

(1) Die Gebietskörperschaft verpflichtet sich, den Betrieb Fahrradverleihsystems „metropolradruhr“ in Höhe von **143.103 € pro Jahr** über die Vertragslaufzeit (01.09.2027 bis 31.03.2031) zu bezuschussen.

(2) Die Gesamtsumme (523.757 €) ist in folgenden Raten zu leisten:

2027: 47.224€, 4/12 des Jahresbetrages, fällig zum 01.10.2027
2028: 143.103€, 12/12 des Jahresbetrages, fällig zum 01.10.2028
2029: 143.103€, 12/12 des Jahresbetrages, fällig zum 01.10.2029
2029: 143.103€, 12/12 des Jahresbetrages, fällig zum 01.10.2030
2031: 47.224€, 4/12 des Jahresbetrages, fällig zum 01.04.2031

Die Zahlungen sind auf das Konto DE56 3605 0105 0000 2000 63 unter Nennung des **Verwendungszwecks „metropolradruhr *Kreis Unna*“** zu leisten.

(3) Die Verpflichtung entsteht nur insoweit, wie der RVR gegenüber dem Betreiber zur Zahlung verpflichtet ist. Sollten sich die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des RVR gegenüber dem künftigen Betreiber reduzieren, so reduziert sich ebenso die Pflicht der Kommune gem. Abs. 1 im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamthöhe des Betriebskostenzuschusses.

(4) Die Vertragspartner gehen von der Nichtsteuerbarkeit der Umsätze aus, da zwischen dem RVR und der Gebietskörperschaft kein Leistungsaustausch vorliegt. Sollte eine spätere steuerliche Betriebsprüfung zu einer anderen rechtlichen Bewertung gelangen, sind die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge von der Gebietskörperschaft auf Anforderung des RVR nachzuzahlen.

(5) Zusätzlich können Kommunen das System um zusätzliche Räder erweitern und das Angebot auf kommunaler Ebene verdichten. Hierfür können zwischen den jeweiligen Kommunen und dem RVR Ergänzungsvereinbarungen getroffen werden. Die Grundsätze der allgemeinen Finanzierungsvereinbarung bleiben bestehen, sofern nicht explizit anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Flächennutzung

(1) Die Gebietskörperschaft erteilt dem RVR das Recht, auf ihrem Gebiet Stationen des Fahrradverleihsystems durch den Betreiber errichten zu lassen. Die genaue Anzahl der Stationen wird zwischen dem RVR und der Kommune vor Beginn des Vergabeverfahrens abgestimmt. Sind für die Errichtung von Stationen kommunale Flächen vorgesehen, so führt die Gebietskörperschaft die verkehrsrechtliche sowie weitere notwendige Prüfungen des Standortes durch und stellt falls nötig kostenfrei Sondernutzungsgenehmigungen für diese Flächen aus. Für den Fall, dass die Gebietskörperschaft als Kreis diesen Vertrag abgeschlossen hat, versichert die Gebietskörperschaft, dass die kostenfreie Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und anderweitigen öffentlich-rechtlichen Prüfungen vorab mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt ist.

(2) Die Gebietskörperschaft übernimmt als Flächeneigentümerin die damit einhergehenden Pflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht sowie die Reinigung und den Winterdienst der Stationsflächen auf kommunalem Grund. Für den Fall, dass die Gebietskörperschaft als Kreis diesen Vertrag abgeschlossen hat, versichert die Gebietskörperschaft, dass sie diese Verpflichtungen auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen hat oder übertragen wird. Für die Stationsanlagen selbst übernimmt die Kommune keine Instandsetzungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 4 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art im Zusammenhang mit dem Fahrradverleihsystem bzw. dem diesbezüglichen Vergabeverfahren vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind.

§ 5 Dauer der vertraglichen Vereinbarung

(1) Die Finanzierungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsbeteiligten in Kraft und endet spätestens mit Ablauf des 31.03.2031 unter der Voraussetzung, dass das

Fahrradverleihsystem mindestens bis zu diesem Datum betrieben wird. Für den Fall, dass es im Rahmen des Vergabeverfahrens oder dessen Vorbereitungen zu Verzögerungen kommt, verpflichten sich die Vertragspartner dazu, sich auf eine neue Regelung zur Vertragslaufzeit zu einigen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Namens- und Markenrechte

(1) Alleiniger Inhaber der Marke „metropolradruhr“ sowie sämtlicher Nutzungsrechte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrradverleihsystems ist der RVR.

(2) Die Gebietskörperschaft erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf das Fahrradverleihsystem hinzuweisen und aufmerksam zu machen. Hierfür ist das Design „metropolradruhr“ zu verwenden.

§ 7 Rechtsfolgen nach der Beendigung des Vertrages

Nach der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der RVR, die im Gebiet der Kommune vorhandenen Fahrräder zu entnehmen zurückzubauen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind weder getroffen, noch wären diese gültig.

(2) Soweit einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt oder entspricht.

(3) Gerichtsstand ist Essen.

Ort, Datum Beigeordneter Stefan Kuczera	Ort, Datum Landrat Mario Löhr